

Elektrokleinstfahrzeuge - Erste Erfahrungen

Referent: Marco Schäler



- 1. Einführung in die Thematik**
 - 2. Regelungsinhalt der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)**
 - 3. Verkehrsunfallstatistik**
 - 4. Herausforderungen**
 - 5. Fazit und Empfehlungen**
-

1

Einführung in die Thematik

1. Einführung

- Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) ist zum 15.06.2019 in Kraft getreten
 - Elektrokleinstfahrzeuge sollen aufgrund ihrer kleinen Ausmaße einen Mehrwert zur Verknüpfung unterschiedlicher Transportmittel und Überbrückung kurzer Distanzen darstellen
 - KBA hat mit Stand vom 27.08.2020 insgesamt 110 ABE erteilt
 - Verleihfirmen bieten Elektro-Tretroller in zahlreichen deutschen Städten an (insb. Lime, Tier, Voi, Wind, Circ, Bird)
 - Anzahl der privat erworbenen EKF steigt stetig an
 - Kontroverse Diskussion seit Inkrafttreten:
 - Mehrwert und Nutzen
 - Akzeptanz der bestehenden Regelungen in der Bevölkerung
 - Konfliktstrukturen mit anderen Verkehrsteilnehmenden
-

2

Regelungsinhalt der eKFV

2. Regelungsinhalt der eKfV

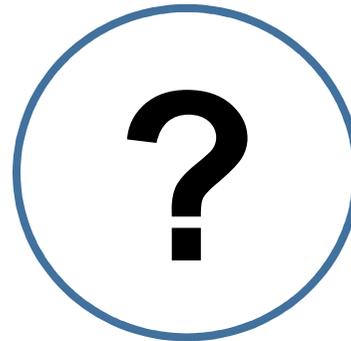
Quelle: otto.de



Quelle: dauner-fenster.de



Quelle: e-scooter-kaufen.de



Quelle: e-slide.de



Quelle: franzundfreunde.de



Quelle: es-toys.com

2. Regelungsinhalt der eKFV

2.1 Anwendungsbereich (§ 1 eKFV):

Antriebsart	➤ batteriebetriebener Motor
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	➤ min. 6 km/h und max. 20 km/h
Sitzplatz	➤ lediglich im Falle von selbstbalancierenden Kraftfahrzeugen zulässig (Segways)
Nennleistung	➤ max. 500 Watt ➤ max. 1.400 Watt (min. 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung)
Lenk- oder Haltstange	➤ Fahrzeug mit Sitz = min. 500 mm ➤ Fahrzeug ohne Sitz = min. 700 mm

2. Regelungsinhalt der eKFV

2.2 Anforderungen an die Inbetriebnahme:

Mindestalter	➤ 14 Jahre
Fahrberechtigung	➤ keine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung erforderlich
Helm	➤ keine Helmpflicht
Betriebserlaubnis	➤ ABE oder EBE erforderlich
Versicherung	➤ Kfz-Haftpflichtversicherung (Nachweis erfolgt über Versicherungsplakette)
Anhängerbetrieb	➤ nicht erlaubt
Personenbeförderung	➤ nicht erlaubt
Radwegbenutzung	➤ vorgeschrieben (wenn nicht vorhanden, dann Fahrbahnbenutzung)

2. Regelungsinhalt der eKFV

2.3 Bau- und Betriebsvorschriften:



Quelle: DVR

3

Verkehrsunfallstatistik

3. Verkehrsunfallstatistik **M. SCHÄLER** Polizei & Verkehr

3.1 Verkehrsunfallstatistik (Januar bis Mai 2020)

	Unfälle insgesamt (Kategorie 1-4, 6)	darunter									
		Unfälle mit Personenschaden	dabei Verunglückte								
			insgesamt	darunter Elektrokleinstfahrzeugnutzer	Getötete			Schwerverletzte		Leichtverletzte	
					insgesamt	Elektrokleinstfahrzeugnutzer	insgesamt	Elektrokleinstfahrzeugnutzer	insgesamt	Elektrokleinstfahrzeugnutzer	
Januar bis Mai 2020											
Baden-Württemberg.....	39	37	40	32	-	-	13	12	27	20	
Bayern.....	78	76	83	73	-	-	19	17	64	56	
Berlin.....	36	35	36	27	1	1	4	4	31	22	
Brandenburg.....	6	6	6	6	-	-	2	2	4	4	
Bremen 1.....	5	5	5	5	-	-	1	1	4	4	
Hamburg.....	18	17	18	15	-	-	2	1	16	14	
Hessen.....	35	33	35	28	-	-	6	6	29	22	
Mecklenburg-Vorpommern 1.....	4	3	3	2	-	-	-	-	3	2	
Niedersachsen.....	46	43	46	40	-	-	8	7	38	33	
Nordrhein-Westfalen.....	142	137	146	118	-	-	22	20	124	98	
Rheinland-Pfalz.....	17	13	14	12	-	-	4	3	10	9	
Saarland.....	2	2	2	2	-	-	-	-	2	2	
Sachsen.....	7	7	7	5	-	-	4	3	3	2	
Sachsen-Anhalt.....	9	8	8	7	-	-	2	2	6	5	
Schleswig-Holstein 1.....	8	8	8	8	-	-	2	2	6	6	
Thüringen.....	8	7	7	7	-	-	2	2	5	5	
Insgesamt.....	460	437	464	387	1	1	91	82	372	304	

Quelle: Statistisches Bundesamt

1 Erfassung der Unfälle mit Elektrokleinstfahrzeugen in Bremen ab dem 26.02.2020, in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 12.02.2020 und in Schleswig-Holstein ab dem 14.01.2020.

3.2 Einflussfaktoren im Statistikzeitraum

- Wintermonate (geringere Nutzungszahlen durch widrige Witterungseinflüsse)
- Beginn der Corona-Pandemie und damit einhergehende Reduzierung der individuellen Mobilität
- Hohe Dunkelziffer, da insbesondere „Alleinunfälle“ (z.B. Stürze) oder Kollisionen mit geringen Schäden nicht gemeldet werden
 - Angst vor Repressionen (Bußgeld, Alkoholverstöße etc.)
 - Vermeidung einer Inregressnahme durch die Verleihfirmen

Eingeschränkte Aussagekraft!

4

Herausforderungen

4. Herausforderungen

4.1 Verkehrserziehung (Education)

Fehlende Prüfbescheinigungspflicht

- Fehlende Prüfbescheinigungspflicht verkennt das Erfordernis einer ausreichenden Vorschriftenkenntnis im Straßenverkehr:
 - höhere Unfallgefahren durch in sich instabile Konstruktion und besonderen Anforderungen an die Steuerung
 - Wertungswiderspruch zu gleichartigen Fortbewegungsmitteln (Leichtmofas und Mofas bzw. Kleinkrafträder bis 25 km/h)
 - Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr können mit einem Kraftfahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen
-

4. Herausforderungen

4.2 Verkehrsraumplanung (Engineering)

a) Konfliktstrukturen auf Fahrbahnen und Radwegen:

- Radwegbenutzungspflicht beengt den ohnehin schlecht ausgebauten Verkehrsraum für Fahrräder
- Fehlendes Radverkehrsnetz in vielen Städten führt zu Konfliktstrukturen mit dem Autoverkehr

b) Konfliktstrukturen auf Gehwegen:

- Elektro-Tretroller werden häufig unkontrolliert auf Gehwegen abgestellt und behindern den Fußgängerverkehr:

Problem: Sharing-Konzepte unterfallen dem Gemeingebrauch und unterliegen keiner Sondernutzungserlaubnis

VG Düsseldorf, Urteil
vom 15.09.2020 (Az.:
16 L 1774/20)

4. Herausforderungen

4.2 Verkehrsraumplanung (Engineering)



Bulgarien



Deutschland

4. Herausforderungen

4.3 Verkehrsüberwachung (Enforcement)

- stichpunktartige Kontrollen von Elektro-Tretrollern in verschiedenen Bundesländern weisen hohe Beanstandungsquoten auf:
 - Inbetriebnahme ohne Typgenehmigung / Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - Inbetriebnahme von schnelleren Elektro-Tretrollern,
 - Verstöße gegen Verhaltensvorschriften (insb. Mitnahme einer zweiten Person, Nutzung von Gehwegen und fehlende Handzeichen)
 - Missachtung der Vorschriften zum Alkoholkonsum

 - Versicherungsplakette ist nur schwer lesbar und nicht nutzungsbeständig

 - Fehlende Mitführverpflichtung der Datenbestätigung und Versicherungsbescheinigung hemmen Verkehrsüberwachung
-

4. Herausforderungen

4.3 Verkehrsüberwachung (Enforcement)



4. Herausforderungen

4.4 Interdisziplinäre Öffentlichkeitsarbeit

Darf ich zu zweit E-Scooter fahren?

Jeder E-Scooter ist immer nur für eine Person zugelassen!

Es mag Spaß machen und mehr möglich. Wer sich den Geldbeutel schonen, aber mit dem E-Scooter darf immer nur eine Person fahren. Eine zweite mitzunehmen ist nicht erlaubt! Auch die Nutzung eines Anhängers ist verboten (§§ IXK-V).

Anhänger sind nicht erlaubt! Auch die Nutzung eines Anhängers ist verboten (§§ IXK-V).

Bußgelder
Wer zu zweit E-Scooter fährt, oder einen Anhänger mitfährt, muss mit einem Bußgeld rechnen.

...weitere Regeln

- Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr darf man E-Scooter fahren. Eine Prüfung ist nicht nötig.
- Weder Helm- und noch Rücklichter sind mitzuführen. Ein Helm ist nicht nötig.
- Wer E-Scooter fährt, muss Radverkehrsmitteln nachgeben, ist das nicht möglich, muss man auf der Fahrbahn fahren.
- Das Nutzen von Smartphones während der Fahrt ist verboten.
- Ein abgestandener E-Scooter darf weder den Verkehr noch Verkehrsteilnehmende behindern.
- Die Mülltonne eines Anhängers ist nicht erlaubt.
- Es gibt keine Höchstgeschwindigkeit. Der TÜV empfiehlt von wegen Schutz einen Helm zu tragen.

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.
Hauptstadtbüro
Jägerstraße 47-49
10117 Berlin

Pressekontakt:
Julia Schmidt
Tel. 030 2244771-30
Fax: 030 2244771-29
Mail: J.Schmidt@dvtr.de
www.dvtr.de

Bildnachweise: stock.adobe.com/Alaska (Foto 1), iStockphoto-regineDreitz, stock.adobe.com/kornelinde Dreitz, DW (Photogramme)

E-Scooter

Regeln, Risiken und Hinweise



Wo darf ich mit E-Scootern fahren?

Nicht alle Wege dürfen von E-Scootern befahren werden. Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (EKfV) sagt, welche Wege genutzt werden dürfen!

Wer E-Scooter fährt, muss Radverkehrsanlagen, d.h. Radwege, Schutzstreifen und Radfahrstreifen nutzen. Ist das nicht möglich, darf mit ihnen auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Auch Fahrradstraßen dürfen genutzt werden.

Bußgelder
Gehwege sind tabu! E-Scooter sind Kraftfahrzeuge. Deshalb und weil sie aufgrund ihrer Geschwindigkeit Gefahr für den Fußgänger darstellen, ist das Fahren auf Gehwegen verboten (§ 19a StVO). Wer mit dem E-Scooter dennoch den Gehweg benutzt, muss mit einem Bußgeld von 15 bis 30 Euro rechnen.

Technische Ausstattung

E-Scooter, die im Straßenverkehr fahren sollen, müssen dafür zugelassen sein!

E-Scooter benötigen eine Allgemeine Betriebserlaubnis. Dafür sind bestimmte technische Merkmale Voraussetzung. In § 12a-7, IXK-V. Notwendig ist außerdem eine Haftpflichtversicherung in Form einer aufklebbaren Plakette (§ 19, IXK-V).

Bußgelder
Für das Fahren mit einem E-Scooter ohne Betriebserlaubnis: 70 Euro. Für das Fahren ohne Versicherung: 40 Euro.



- Scheinwerfer und weisser Frontreflektor vorn
- Klingel helltönend
- Handbremse als eine von zwei voneinander unabhängigen Bremsen
- Beschleuniger maximal 20 km/h sind erlaubt
- Rückbremse als eine von zwei voneinander unabhängigen Bremsen
- Rücklicht - und roter Rückstrahler hinten
- Reflektoren seitlich am E-Scooter erhöhen die Sichtbarkeit

Darf ich alkoholisiert E-Scooter fahren?

E-Scooter sind Kraftfahrzeuge. Deshalb gelten dieselben Alkoholgrenzwerte wie beim Autofahren!

Besser nicht! Wer mit 0,5 bis 1,09 Promille fahrunfähig wird, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Es folgt ein Bußgeldbescheid, meist in Höhe von 500 Euro, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte im Flensburger Fahrerlaubnisregister.

Strafmaßstab ab 1,1 Promille
Wer mit mindestens 1,1 Promille Alkohol im Blut E-Scooter fährt, begeht eine Straftat.

Übrigens: Eine Straftat kann bereits vorliegen, wenn man mit 0,3 Promille Blualkoholkonzentration den E-Scooter nutzt und dabei fahrunfähig wird.

In der Probezeit und unter 21 Jahren gilt das absolute Alkoholverbot!

Plakette / Versicherung

Plakette
Pflicht, digung auf Verlangen

Schweis
Pflicht, digung auf Verlangen

Plakette
Programme





Rheinland-Pfalz
POLIZEIPRÄSIDIUM KOBLENZ

- Haltestange von mindestens 70 cm
- Fahrzeuge mit Sitz (Lenk- und Haltestange von mindestens 50 cm)
- zwei voneinander unabhängige Bremsvorrichtungen
- Beleuchtung und Schalleinrichtung (analog Fahrräder)

Maße / Gewicht

- L x B x H = 200 x 70 x 140 cm
- ≤ 55kg ohne Fahrer

Fahrer

- Mindestens 14 Jahre alt
- keine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung

Anforderung Inbetriebnahme

genehmigter Typ

- Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder Einzelbetriebserlaubnis (EBE)

Fabrik Schild mit technischen Daten

- FIN, bbH und Genehmigungsnummer der ABE oder EBE

Versicherungsplakette

- 52,8 x 65 mm mit sichtbaren Hologrammen am rechten Rand und mittig der Plakette

STREIFENHELPER

Elektrokleinstfahrzeuge – Verordnung (eKFV)

am 15.06.2019 in Kraft getreten

© PK Sven Hohaus & PK Andre Cohen

Polizeipräsidium Koblenz
Polizeiinspektion Koblenz 1

Stand: 26.09.2019

5

Fazit und Empfehlungen

5. Fazit

Es ist festzustellen, dass

- Elektrokleinstfahrzeuge überwiegend in gut erschlossenen Innenstadtgebieten angeboten bzw. genutzt werden und somit in Konkurrenz zum ÖPNV stehen
 - Elektro-Tretroller hauptsächlich zu touristischen Zwecken oder als „Spaßfahrzeuge“ genutzt werden
 - die einschlägige Vorschriftenlage zur Inbetriebnahme von Elektrokleinstfahrzeugen nicht flächendeckend bekannt ist
 - Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Elektrokleinstfahrzeugen fast immer zu Verletzungen führen und zumeist auf Verhaltensverstöße der Elektrokleinstfahrzeug Führenden zurückzuführen sind
-

5. Empfehlungen



Anpassung der Regelungslage in der eKFV

- Mitführpflicht für Datenbestätigung und Versicherungsbescheinigung
- Festschreibung einer Prüfbescheinigungs- und Helmpflicht
- Verpflichtender Anbau von Fahrtrichtungsanzeigern und Bremsleuchten
- Versicherungsplakette durch Versicherungskennzeichen ersetzen



Festlegung und Kennzeichnung von Auf- und Abstellorten durch Städte und Gemeinden (Umsetzung mittels Geofencing)



Keine Ausnahmereverordnung für Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange (z.B. Hoverboards, E-Skateboards)



Berechnung der Leihkosten nach der zurückgelegten Wegstrecke und nicht nach der in Anspruch genommenen Zeit



Konsequente Verkehrsüberwachung und Öffentlichkeitsarbeit

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Marco Schäler
Polizeipräsidium Koblenz

E-Mail: 